Zeitschrift: Schweizer Film = Film Suisse : offizielles Organ des Schweiz.

Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz

Herausgeber: Schweizer Film

Band: - (1934-1935)

Heft: 16

Artikel: Auszug aus dem Gesetz über die Billetsteuer

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-734574

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

AUSZUG

Gesetz über die Billetsteuer

Steuerobjekt

\$ 1. Für Veranstaltungen, die der Unterhal-tung, der Belehrung oder dem Vergnügen die-nen und für deren Besuch in irgend einer Form ein Entgelt geleistet wird, ist ausser den Gebüh-ren für die polizeiliche Bewilligung eine Billet-steuer zu entrielten. Als solche Veranstaltungen gelten insbesonde-

re: a) Theater-, Varieté- und kinematographische Vorstellungen, Rezitationen, Vorträge, Kon-zerte und andere musikalischen Darbietun-gen:

gen;
b) Zirkusvorstellungen und Schaustellungen;
c) Tanzanlässe, Masken- und Kostümfeste, Ba-

sare; sare; d) Spiele, sportliche Veranstaltungen, Wettkämpfe, Rennen; e) Ausstellungen.

Steuerbefreiung

Steuerbefreiung
§ 2. Veranstaltungen des Bundes, des Kantons
und der Gemeinden, sowie ihrer Einrichtungen,
wie Kirche, Sehnle, Anstalten, sind von der Bilestetuer befreit.
Die Gemeinde kann gelegentliche, aussehlische gemeinnittzige, wohltätige, religiöse, künstlerische oder wissenschaftliche Veranstaltungen,
sowie Veranstaltungen, die der beruflichen und
staatsbürgerlichen Fortbildung dienen, von der
Steuerpflicht befreien, sofern der Reinertrag nur
für diese Zwecke verwendet wird.

Steuersubjekt

Steuersubjekt

§ 3. Werden für steuerpflichtige Veranstaltungen Eintrittskarten ausgegeben, so wird die Steuer vom Besucher als Zusehlag zum Eintrittsgeld erhoben.

Werden keine Eintrittskarten ausgegeben, sondern wird das Entgelt durch Sammlung bei den Besuchern, oder durch Aufstellung von Sammelbüchsen, oder durch Erhöhung der üblichen Verskaufspreise auf Getränken oder Speisen, oder in irgend einer Art erhoben, so bezahlt der Unternehmer der Veranstaltung einen Pauschalbetrag als Steuer.

Steueransatz

Steueransatz

§ 4. Die Billetsteuer beträgt 10 % des Eintrittsgeldes, wobei Bruchteile von weniger als fünf Rappen Steuer auf fünf Rappen aufgerundet werden. Von Abonnements. Dauer. Familienkarten und dergleichen wird die Steuer bei der Ausgabe nach dem gleichen Ansatz auf Grund des bezahlten Preises erhoben.

Die Pauschalsteuer beträgt für die einmalige Veranstaltung mindestens Fr. 5.—; bei mehrmaligen, unmittelbar aufeinanderfolgenden Wiederholungen der Veranstaltung für jede Vorstellung mindestens Fr. 3.— Sie wird in Anlehnung an die in Absatz 1 genannten Ansätze nach der Grösse der der Veranstaltung dienenden Räume und dem nutmasslichen Besuch festgesetzt. Sie darf 10 vom Hundert der täglichen Bruttoeinnahmen nicht übersteigen.

Für die Veranstaltungen mit mechanischen Musik- und Sprechinstrumenten kann eine jährliche Pauschalsteuer erhoben werden; sie beträgt Fr. 2.— bis Fr. 50.—)

Der Bezug der Billetsteuer schliesst die gleichzeitige Erhebung einer Pauschalsteuer nicht aus.

Steuererhebung

§ 5. Der Unternehmer der Veranstaltung ist verpflichtet, die Steuer mit dem Verkanf der Eintrittskarten zu erheben. Er hat den Steuerbe-trag bei Vermeidung von 5 % Verzugszins inner-halb der in der Vollziehungsverordnung fest-zusetzenden Frist abzuliefern.

Verfahren

a) Anmeldung § 6. Der Unternehmer ist verpflichtet, Veran-staltungen in der Regel 48 Stunden vor ihrem Beginn der Polizeibehörde derjenigen Gemeinde, in welcher sie stattfinden, anzuzeigen.

D) Ausweise
\$ 7. Der Unternehmer hat der Steuerbehörde
auf Verlangen die Bücher und sonstigen Unterlagen über die Einahmen aus der Veranstaltung zur Einsicht vorzulegen, sowie den mit der
Aufsicht betrauten und mit Ausweis versehene
Beamten jederzeit Auskunft zu geben und unentgeltlich Zutritt zu den für die Veranstaltungen
benutzten Räume zu gewähren.

Steuerveranlagung und -Bezug

a) Festsetzung der Steuer § 8. Über die Steuerpflicht, den Steueransatz, die Vorauszahlung, die Kautionsleistung und die Nachsteuer entscheidet die Polizeibehörde der Gemeinde. Ihre Verfügungen sind gebührenfrei; wünscht jedoch der Unternehmer eine schriftliche

Begründung, so werden die üblichen Gebühren

b) Kontrolle

b) Kontrolle § 9. Die Steuerveranlagung (Ausgabe, Abstem-pelung etc. der Eintrittskarten), die Erhebung der Nachsteuer, die Kontrolle der steuerpflichti-gen Veranstaltungen, einschliesslich Abgabe von Kontrollzeichen, die Abrechnung mit dem Unter-nehmer und die Ablieferung des Steuerertrages an die Finanzdirektion werden von den zustän-digen Gemeindeorganen besorgt. Die Kosten des Bezuges gehen zu Lasten der Gemeinde. (Dafür bekommt die Gemeinde einen Anteil von 25 %).

Aufsicht

§ 13. Die Polizeidirektion ist erstinstanzliche, er Regierungsrat zweitinstanzliche Aufsichts-

Verwendung des Steuerertrages

§ 14. Vom Ertrag der Steuer, einschliesslich der Nachsteuern, fallen 25 % an die Bezugsge-meinde; die übrigen 75 % fallen der Staatskasse

Zuwiderhandlung

§ 15. Zuwiderhandlung § 15. Zuwiderhandlungen gegen die Bestim-mungen dieses Gesetzes und der Ausführungs-vorschriften werden mit Polizeibusse bis zu Fr. 500,— geahndet; im Rückfall kann die Busse bis auf Fr. 1000,— erhöht werden. Die Ausfällung der Busse befreit nicht von der Bezahlung der umgangenen Steuer.

Steuerhinterziehung

§ 16. Hinterzieht der Unternehmer die Steuer ganz oder teilweise, so hat er neben einer all-fälligen Polizeibusse eine Nachsteuer bis zum fünffachen Betrag der nicht abgelieferten Steuer zu bezahler.

vollziehungsverordnung § 17. Der Regierungsrat erlässt eine hungsverordnung.

Inkrafttreten

§ 18. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1935 in Kraft. Vor diesem Zeitpunkt ausgegebene Ein-rittskarten (Abonnemente usw.) fallen unter des-sen Bestimmungen, soweit sie für Veranstaltun-gen nach dem 1. Januar 1935 Gültigkeit besitzen. Zürich, den 1. Oktober 1934.

Neues Kinoproiekt in Zürich

Die Liegenschaften an der Beatengasse-Bahnhofstrasse in Zürich, in welchen die Zürcher Kantonalbank seit vielen Jahren die Gewerbehalle und die Pfandleihanstalt betrieben hat, sind an einen Architekten verkauft worden, der die Absicht hat, die Gebäude zu einem Grosskino umzubauen. Es sind darüber bereits in den Zürcher

Tageszeitungen Zeitungsnotizen erschienen mit zum Teil irrigen Mitteilungen. Der Zürcher Lichtspieltheater-Verband behandelte diese Frage dann in der Mitgliederversammlung vom 21. September und beschloss, die nachfolgende Publika-tion als Antwort in den Tageszeitungen erscheinen zu lassen:

« Ein neues Kino-Projekt.

Unter diesem Titel hat vor einigen Tagen eine Notiz in den Tageszeitungen die Runde gemacht, die infolge ihrer etwas sonderbaren Redigierung nicht unbeant-wortet bleiben darf. Einerseits wird un-umwunden zugegeben, dass die Stadt Zü-rich bereits genug Kinos besitzt und sei-tens des Schweizerischen Lichtspieltheater-Verbandes bei den Eidg. Behörden eine Verbandes bei den Eidg Behörden eine Eingabe gemacht worden sei, um ein Kinobau-Verbot zu erwirken Anderseits wird kaltblütig festgestellt, dass die Bahnhofstrasse eine Chance biete, die noch nicht ausgenützt worden sei. Also frisch an's Werk! Diese, Herrn Architekt Streicher vorbehalten gebliebene Entdeckung soll nun dazu führen, an der untern Bahnhofstrasse einen neuen Grosskino «Rex» erstehen zu lassen. Dabei wird behauptet, dass, trotz den Klagen über schlechte Zeidass, trotz den Klagen über schlechte Zei-ten und Ueberfluss an Theatern, versierte Kino-Fachleute Interesse für das «Experiment an der Bahnhofstrasse bekundeten. Es wird so der Anschein erweckt, als obbereits schon seriöse Fachleute dem Unternehmen näher ständen. Der unterzeichnete Verband, dem alle Zürcher Kinothea-ter-Fachleute von Ruf und Namen ange-hören, ist zur Erklärung ermächtigt, dass keines seiner Mitglieder irgendwelche en-geren Beziehungen oder Bindungen be-sitzt zu dem vorgesehenen Projekt und dass keines derselben gewillt ist, diesem

tie massibe Knibbauere. Schön nicht mehr rentabel gehalten werden können und infolgedessen ständig den Besitzer wechseln; andere haben hart um ihre Existenz zu kämpfen, da der Ueberfluss an Lichtspielhäusern und der Mangel an guten Filmen zusammenwirken, um die Lage immer prekärer zu gestalten. Speziell der Platz Zürich ist an verfügbaren Kinositzplätzen mehr als übersättigt. In Alt-Zürich, wo denkbar mit 145.000 Kinobesuchern gerechnet werden kann, stehen dem filmfreudigen Publikum in 21 Kinotheatern rund 13.000 Sitzplätze zur Verfügung. Es ergeben sich somit pro Sitzplatz theoretisch nur 11 mögliche Besucher, statt nach fachmännischer Berechung mindestens deren 25. Die Krise hält nung mindestens deren 25. Die Krise hält die theoretisch mögliche Besucherzahl von der tatsächlichen Frequenz leider sehr

er talsachlichen Frequenz leider sehr stark zurück.
Es ist ein schlechtes Argument, die Er-stellung eines neuen Gross-Kinos damit motivieren oder erleichtern zu wollen, dass man erklärt, es werde dadurch Arbeit für das Baugewerbe beschafft. Was nützt diese das Baugewerbe beschafft. Was nutzt diese sehr kurz bemessene Arbeitsbeschaffung, wenn nachher die Gefahr besteht, dass heute noch arbeitende Betriebe ihre Pfor-ten schliessen müssen oder der neue Be-trieb selbst sich nicht erhalten kann. Oder glaubt der Architekt vielleicht, dass die Filmmieten billiger und die Darbietungen als solche besser werden, wenn der Konkurrenzkampf härter als je entbrennt. Solche «Experimente» müssen seriöse Finanzleute sowohl als auch Kinofachleute ablehnen.

Zürcher

 $Licht spiel the ater-Verband.\ {\tt >}$

Nachsatz der Redaktion: Das im Bau befindliche und seiner Fertigstellung entgegengehende Kinotheater «Urban» an der Theaterstrasse-Urbangasse war ein Projekt, das schon vor vier Jahren entstand, also noch zu einer Zeit, als die Kinos noch bessere Renditen abwarfen. Wir haben die Ueberzeugung, dass, wenn Herr Wachtl, der das Urban-Kinotheater für eine Gesellschaft eben schon vor vier Jahren gepachtet hatte, sich erst heute entscheiden müsste, er jedenfalls zu einer andern Auffassung kommen würde. Da aber schon zu viel Geld in dem Unternehmen steckte, musste es notgedrungen nehmen steckte, musste es notgedrungen durchgeführt werden. J. L.

A propos d'une inauguration

Sous le charme du souvenir, je vous ai conte un peu succinctement — car «Film» était en voie de tirage — ce «fameux» diner qui suivil, le 27 septembre, la visite des locaux du «fæx», visite effectuée sous la conduite d'un charmant cicerone, M. Gerval. Il y avait là plusieurs représentants et représentantes de la presse cinématographique suisse, plus le sympathique directeur de Radio-Lausanne.

Tout ce monde, après avoir non seulement admiré l'aménagement intérieur du «Rex», ses installations perfectionnées sonores, «visionné» la première partie du beau film d'ouverture Vol de Nuit et un dessin animé en coulcurs, tous c'en furent arroser de cocktails — première débauche — cette inauguration privée.

L'appétit venant, les convives se retrouvèrent au Restaurant du Grand-Chêne, où le service — ceci soit dit sans réclame payée — ne laissa rien à désirer. S'il y cut des absents, ils curent tort, car l'esprit et la... chère y furent de qualité. Ne pouvant citer tout ce qui se dépensa d'esprit enjoué ce soir-là, donnons au moins la composition du menu :

pouvant ci joué ce so du menu:

Canapés assortis (caviar, foie gras, saumon, etc.)
Real Turtle Soup
Langouste à l'eméricaine
Selle de chevreuil grand-veneur
Pommes Derby
Caur de laitue
Poire Hélène (glace et crème)
Corbeille de fruits

ciements! Succès confirmé, dès le premier soir, avec le Tout-Lausanne, venu applaudir aux efforts conjugués d'une salle somptueuse en sa simplicité et d'un spectacle qui emporta tous les suffrages.

smifrages: a un speciacie qui emporta tous tes suffrages. A signaler aussi le magnifique lancement de ce Vol de Nuit par un avion survolant Lausanne — idée ingénieuse entre plusieurs — sans omettre le feu d'artifice, le soir de la première, 29 septembre, à l'intention du grand public lausannois, associé ainsi à la belle fête de l'inauguration publique du nouveau cinéma.

Eva ELIE.

Wenn ein Mädel Hochzeit macht!

Das neue Schlager-Lustspiel

Lucie Englisch

erscheint demnächst



Et pour compléter sa collection grandiose.

BACH et FLORELLE



Jean Murat .

es Woronz

Production MAX PFEIFFER de la **UFA.**Mise en scène d'ARTHUR ROBISON.

EOS-FILMS Société Anonyme, BALE

1934-1935... C'est encore D.F.G.

qui nous donnera cette année les plus grands films français.











D'après les pièces célèbres de WILLEMETZ et MOUEZY-EON.

Production : COMPAGNIE CINÉMATO-GRAPHIQUE et NALPAS.